



Roter Faden

Sofortmaßnahmen bei Inobhutnahmen

I. Rechtslage / Gesetzliche Grundlage

Das Jugendamt ist in der Funktion des "Wächteramtes" gemäß § 42 SGB VIII verpflichtet, bei AKUTEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN tätig zu werden.

- 1) "Gefährdungsansprache" an die Eltern mit Benennung der erkannten "Akuten Kindeswohlgefährdung" mit der Bitte, diese abzustellen.
- 2) Wenn die Eltern nach dieser Ansprache und Aufforderung nicht in der Lage sein sollen oder die erkannte und benannte "Akute Kindeswohlgefährdung" nicht abzustellen, MÜSSEN die ausgebildeten Fach-Sozialarbeiter zum Schutz des Kindes vor der FAKTISCH BESTEHENDEN AKUTEN GEFÄHRDUNG FÜR LEIB UND LEBEN DES KINDES das Kind in die Obhut des Staates nehmen.
- 3) Den Eltern ist gemäß Verwaltungsrecht ein mündlicher oder schriftlicher Bescheid über die getroffene Maßnahme nach § 42 SGB VIII erteilen. Ggf. kann in einem anzustrengenden Verfahren am Verwaltungsgericht die lapidare Mitteilung der Inobhutnehmer "Wir nehmen jetzt Ihr Kind mit" von denen als "mündlicher Bescheid" behauptet werden. Sodann müssten sich die "Inobhutnehmer" aber auch gefallen lassen, dass die, um die Gesundheit ihrer Kinder, welche durch die Trennung von den Eltern definitiv verletzt wird, besorgten Eltern entgegneten Ausrufe "Warum denn, wir haben doch nichts getan!" als sofortiger Widerspruch gewertet werden muss.
- 4) Auf Antrag der Besorgten Eltern müssen die "Inobhutnehmer" den Eltern einen qualifizierten, d.h. begründeten Bescheid über die etwaige "Schutzmaßnahme" nach § 42 SGB VIII unter Hinzuführen der sog. "Kindeswohlgefährdungsmeldung" nach § 8a SGB VIII zustellen.
- 5) Gegen diesen Bescheid haben die Besorgten Eltern das Recht, Widerspruch beim Jugendamt, bzw. Eine förmliche Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Sinnvoller Weise klagt man am Verwaltungsgericht zugleich gegen den Inobhutnahme-Bescheid, sofern er überhaupt zugestellt wurde und zugleich auf unverzügliche Herausgabe der etwaig ohne Rechtsgrundlage entführten oder geraubten Kinder.
- 6) Zu diesem Zeitpunkt lässt man als verantwortungsbewusste Eltern tunlichst die Finger von jedweden Verfahren beim "Familiengericht", da dort erfahrungsgemäß die Familien erst richtig zerstört und die Kinder als sog. "Humankapital" verwertet und krank gemacht werden. Jeder "Verfahrensbeistand" nach § 158 FamFG verdient je Kind, Verfahren und Instanz 550 €. Bei drei (3) Kindern also schlappe 1.650 € für ein Verfahren zur sofortigen Herausgabe der Kinder an die Eltern, weitere 1.650 € für das

anschließende Sorgerechtsverfahren, weitere 1.650 € für das sog. "Umgangsverfahren", weitere 1.650 € für das Verfahren über die Auskünfte über die Persönlichen Verhältnisse der Kinder, et cetera, et cetera. Um weil es so schön ist, mit dem Leid der Kinder und deren Eltern Geld zu verdienen, fließen jeweils weitere 1.650 € für jedes Verfahren, welches die Eltern oder deren "Fachanwälte für organisierte Zerstörung zuvor intakter Familien" zum Oberlandesgericht treiben.....- Die Kinder werden durch die Trennung von den Eltern indes unheilbar krank gemacht, was gemäß der Studie der Frau Professor Dr. Ursula Gresser als vorsätzliche Körperverletzung und Mißhandlung Schutzbefohlener nach §§ 223, 225 StGB angesehen und als Solches angezeigt werden muss.

II. Vorsorgevollmacht nach § 1776 BGB – "ELTERNTESTAMENT"

Als pflichtbewusste Eltern haben Sie bereits kurz nach der Geburt Ihres Kindes oder ggf. bereits vorgeburtlich benannt, wer im Bedarfsfall Vormund über ihr Kind werden soll, bzw. sodann per Gesetz vom "Familienrichter" gem. Seiner Handlungsanweisung nach § 1779 BGB eingesetzt werden MUSS. Diese Urkunden hatten Sie gem. "Anleitung" unter www.Elterntestament.de im Original an die von Ihnen benannten Vormünder verteilt und eine Kopie an das Familiengericht an Ihrem Wohnort zugestellt. Sollten Sie letztgenanntes zuvor vergessen haben, holen Sie dieses nun UNVERZÜGLICH nach. Der "Familienrichter" MUSS WISSEN, wen er als Vormund oder Ergänzungspfleger einzusetzen hat! – Vertrauen Sie nicht darauf, dass der Richter sich die Zeit nehmen wird, gemäß seiner Handlungspflichten z.B. nach § 30 Abs. 3 FamFG selber zu ermitteln, wer aus Ihrer Familie in der Lage sein könnte, die Vormundschaft zu übernehmen! I.d.R. wird er seine richterlichen Ermittlungspflichten, ggf. auch unausgesprochen, weil über die Jahre "eingeschliffen" an "das Jugendamt" deligieren. Dort wiederum ist man mit den täglich rd. 300 statistisch erfassten "Inobhutnahmen" in Gesamtdeutschland derart überlastet, dass man oftmals schlichtweg nicht die Zeit hat, nachzuschauen, wer an Großeltern, Onkels, Tanten, Paten, etc. Vorhanden sein könnte, um den verwandschaftlichen Pflichten nachzukommen und sich um die Kinder zu kümmern, so dass vielfach unwahres Zeugnis abgelegt und irriger Weise behauptet wird, es gebe keinen "natürlichen Vormund". – Nach diesen ersten Amtspflichtverletzungen von Richter und Jugendamtsmitarbeitern besteht die große Gefahr, dass der "Familienrichter" einen sog. "Vereins-" oder "Amtsvormund" einsetzt. Diese wiederum haben bei 40 Vereins- oder Amtsvormundschaften gar nicht die Zeit, z.B. ihren Pflichten, sich ein Mal pro Monat persönlich mit ihrem Mündel zu unterhalten und nach deren Wohlergehen zu erkundigen und sich ein eigenes Bild zu machen. Viel zu häufig müssen diese Personen auch an "Team-Besprechungen" im Jugendamt, "Hilfeplangesprächen" oder Terminen beim "Familiengericht" teilnehmen. – Also sorgen Sie vor, und benennen für den Fall der Fälle einen geeigneten "natürlichen Vormund" und teilen diesem dem "Familienrichter" mit.

III. Widerspruch gegen die Inobhutnahme und Antrag auf Zustellung des Bescheides über den vollzogenen Verwaltungsakt nach § 42 SGB VIII "Inobhutnahme Ihres Kindes". Sie finden diesen Antrag z.B. im "Downloadcenter Familienwohl" unter wordpress.com

Mit diesem Widerspruch, den Sie bitte im Jugendamt oder besser beim Bürgermeister oder Landrat mit der Bitte um Bestätigung des Eingangs in Form einer "Doublette", also einer Kopie der ersten Seite mit einem ordentlichen Eingangsstempel, Datum, Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des in Empfang nehmenden Mitarbeiters, abgeben, bereiten Sie den Klageweg am Verwaltungsgericht vor.

IV. Klage auf Sofortige Herausgabe am Verwaltungsgericht

Da die Gesundheit Ihres Kindes ab dem Zeitpunkt der "Inobhutnahme" und Unterbringung im Rahmen der sog. "Hilfen zur Erziehung" nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegepersonal, bzw. Heimerziehung) unter Trennung von den Eltern und weiteren Bezugs- und Bindungspersonen in seiner seelischen und einhergehend körperlichen Gesundheit geschädigt, also verletzt wird (§§ 223, 225 StGB) dürfen Sie keine Zeit verlieren und müssen SOFORT tätig werden. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts begründet sich wahrscheinlich daraus, dass die "Inobhutnehmer" wie in fast der Gesamtheit aller Familienzerstörungsschicksale sich nicht an die Regeln (s. S.1, "Rechtslage / gesetzliche Grundlagen) gehalten haben. Regelmäßig fehlen die erforderlichen Dokumentationen über die behauptete "akute Kindeswohlgefährdung" nach § 8a SGB VIII unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII und der Bescheid über die vollzogenen Maßnahmen nach § 42 SGB VIII. Ein Richter am Verwaltungsgericht, der geübt ist, einfache und doppelte Verwaltungsakte städtischer Behörden zu überprüfen, wir i.d.R. kein Problem damit haben, die Unzulässigkeit der getroffenen Maßnahmen zu erkennen und in pflichtgemäßer Ausübung des richterlichen Amtes den ergangenen oder unterlassenen Bescheid aufzuheben und die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Zwangsmaßnahme der Fremdunterbringung des Kindes anzuordnen. Lassen Sie sich zu diesem Zeitpunkt NICHT dazu verleiten, irgendetwas am Amtsgericht, "Familiengericht" zu fordern! Das "Familiengericht" ist in dieser Sache NICHT zuständig! – Zum Vergleich soll die Frage, ob Sie auf die Idee kommen würden, einen, vom Finanzamt erlassenen Steuerbescheid beim Familiengericht überprüfen lassen zu wollen, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts verdeutlichen.

Sollten Sie jedoch den "Kardinals-Fehler" begehen und einen vermeintlichen "Fachanwalt für Familienrecht" konsultieren, dürfen Sie sich nicht wundern, dass dieser "Schuster" ausschließlich zu seinen "Leisten" greift, und irgendwelche Anträge zum "Familiengericht" trägt. Erfahrungsgemäß erfahren dort jugendamtlich zerstörte Familien keine oder keine schnelle Hilfe!

Kinder sind KEINE Ware oder Handelsware, auch wenn sie einen Marktwert in der Privaten Fremdbetreuungsindustrie ab rd. 3.500 €, der bei der Verletzung ihrer körperlichen Gesundheit durch Gabe von Ritalin oder Valium oftmals auf Werte zwischen 8 und 10.000 € hochgeschraubt wird, haben und viele Unternehmen(r) der privaten Fremdbetreuung bekannter Weise stattliche

Provisionen an die Vermittlungs- und Verteilungsstellen staatlicher Finanzmittel in den Stuben der Jugendämter zahlen. Und zwar in Form sog. "Fangprämien" als auch als monatliche "Tantiemen".

Ob die vier- bis sechswöchige Abwesenheit der, an den "Inobhutnahmen" Beteiligten ASD-Mitarbeiter in Form von Fern- und Übersee-Urlaube nun dem Schutz vor erzürnten Eltern dient oder als "Sofort-Belohnung" durch die Begünstigten Firmen für die Vermittler des sog. "Human-Kapitals" angesehen werden kann, ist unklar. Fakt ist, dass die "In-Obhutnehmer" nach der Herausnahme von Kindern aus dem geschützten Bereich der Familien für besagten Zeitraum in ihrer Dienststelle nicht anzutreffen sind.

V. Bei Kindern unter sechs (6) Jahren beantragen Sie bitte SOFORT die "Hilfe zur Erziehung" nach § 19 SGB VIII – "Vater-Mutter-Kind-Heim" Diesen Schachzug können Sie übrigens auch zu späteren Zeitpunkten bereits länger laufender Verfahren-Torturen anwenden. Das Recht der Kinder auf Gewährung einer "Hilfe zur Erziehung" ohne Treffung von den Eltern ist an keinerlei Fristen gebunden.

Auf Grund der Spezialität dieser Hilfeart unter Beachtung der Grundrechte der Kinder und Eltern auf Familie handelt es sich bei der gemeinsamen Unterbringung in einem sog. "Vater-Mutter-Kind-Heim" um die VORRANGIGE "Hilfe zur Erziehung". Leider erinnern sich sog. "Diplom-Sozialarbeiter" in den seltensten Fällen an das, was sie in Ihrem Studium der Sozialwissenschaften oder Sozialpädagogik mal gelernt haben.

VI. In anderen Fällen haben Sie die Möglichkeit, dem "Allround-Antrag" auf Beratung und Unterstützung bei der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII zu stellen.

In diesem Antragsformular sind außerdem der Antrag auf Erstattung anfallender Fahrt- und weiteren Kosten sowie der Antrag auf Hilfe bei der Durchsetzung der Ansprüche auf Erteilung der Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse Ihres Kindes enthalten. Denn oftmals werden Kinder in sog. "Inkognito-Pflegestellen" untergebracht. Etwaig bereits bestellte "Vereins- oder Amtsvormünder" erinnern sich meist nicht an ihre Pflichten, die Rechtsansprüche der ihnen zum Schutz Befohlenen Kinder / Mündel auf Betreuung durch Ihre Eltern gem. § 1684 Abs. 1 (sog. "Umgang) sowie auf Kooperation des beauftragten Pflegepersonals mit den Eltern gem. § 37 SGB VIII durchzusetzen.

Beide vorstehenden Anträge an das "Jugendamt" lösen einen Verwaltungsakt nach dem Verwaltungsrecht (VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung) aus. Ein, durch einen Antrag eröffneter Verwaltungsakt ist durch einen Bescheid der Behörde zu beenden. Die Behörde, bei der der antrag gestellt wurde, hat nach Prüfung der Zuständigkeit drei (3) Monate dazu Zeit. Nach Ablauf dieser Frist steht Ihnen das Recht der Klage beim Verwaltungsgericht gem. § 75 VwGO wegen Untätigkeit und auf Verpflichtung zu. – Solche Klagen sind in aller Regel Ziel-führend.

Im Fall der negativen als auch der positiven Bescheidung Ihres Antrags steht Ihnen gemäß zu erfolgreicher Rechtsmittelbelehrung aber auch unabhängig davon das Recht

der Klage gegen den ergangenen Bescheid des entsprechenden Amtes, hier also des Jugendamts.

VII. Abmahnung mit strafbewehrter Unterlassungserklärung

Sollten auch in Ihren Verfahren am "Familiengericht" unwahre Tatsachenbehauptungen, die Ihre Ehre verletzen, über Sie verbreitet und dazu benutzt werden, Ihren Kredit zu gefährden und Ihr Kind von Ihnen zu trennen, dann sollten Sie nicht nur, dann MÜSSEN Sie sich mit diesem zivilrechtlichen Instrument dagegen wehren. Richten Sie die Abmahnung an jeden "Sozialarbeiter", jeden "Gutachter" und jeden "Verfahrensbeistand", der Ihre Persönlichkeitsrechte verletzt, indem er unwahre oder auch wahre Tatsachenbehauptungen zum Ziel, Ihre Kinder dauerhaft von Ihnen zu trennen, in Wort oder Schrift verbreitet.

Bei Fragen zu dem hier vorgestellten "roten Faden Sofortmaßnahmen bei Inobhutnahmen, wählen Sie bitte die Notfallnummer 0157 544 79 537

Ausblick / Perspektive

Da bekannt ist, dass in sehr vielen sog. „Mutter-Kind-Heimen“ die Mütter NICHT in ihren Kompetenzen gestärkt und „fit for Family“ gemacht werden, sondern entweder sehr zeitnah, nach rd. 2 bis 4 Wochen „freiwillig“ oder nach 12 bis 18 Monaten oder länger und zahlreichen negativen Berichten über ein „Gerichtsverfahren“ OHNE Kinder diese Einrichtungen verlassen – Beispiele dazu sind nachgewiesener Weise die „PERSPEKTIVE GmbH, an der Molkerei 24, Dorsten“, das „IRMGARDIS-HAUS“ in Duisburg, und das „Haus Lucia“ in München – baut der Verein Lichtblick e.V. einen Gegenpol auf.

Wir planen den Kauf eines 6-Familien Hauses in Sachsen, welches mit wenigen Handgriffen bezugsfertig gemacht werden wird. Für dieses Projekt benötigen wir noch finanzielle Mittel für den notwendigen Eigenanteil für die Bankfinanzierung.

Jede Vereinsmitgliedschaft und jeder Spendeneuro helfen, dem Ziel, Familien eine neue Lebensperspektive zu schaffen, näher zu kommen.

Falls Sie Details zum Projekt wissen wollen oder über ein geeignetes Objekt verfügen, welches Sie dem Verein zur Verfügung stellen wollen, rufen Sie uns gerne an. Für Spenden können Sie u.g. Konto bei der Fidor-Bank nutzen. Bei Beträgen ab 50 Euro stellen wir Ihnen gerne eine Spendenquittung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Engelen
Vorstand